

Kanton Solothurn: «Der Widerspenstigen Zähmung ...»: Die Fortsetzung

P. Eisenhut

Shakespeares Titel ist im Kanton Solothurn Programm

Trotz Abonnie- rung (worunter der Autor die regel- mässige, automatische und unaufgeforderte Zustel- lung versteht) der sporadisch erscheinenden Richt- linien (Sozialhilfeinformationen) des Departements des Innern des Kantons Solothurn und einer zusätz- lichen, konkreten Nachfrage bei eben demselben De- partement ist es nicht gelungen, den Autor des in der Schweizerischen Ärztezeitung erschienenen Beitrags «Kanton Solothurn: Der Widerspenstigen Zähmung ...» [1] mit den im Zeitpunkt der Niederschrift des

Artikels aktuellen Richtlinien zu versorgen. Dieser Umstand erfordert nun eine Präzisierung der Aus- führungen zur heute im Kanton Solothurn geltenden Rechtslage bezüglich der Kostenübernahme durch das Gemeinwesen für ambulante ärztliche Leistun- gen. Bedauerlicherweise – aber zu den bisherigen Ab- läufen passend – eignet sich dieses Versehen dazu, er- neut Verwirrung zu stiften. Die nachstehenden Aus- führungen sind daher möglichst einfach gehalten und wiederum in einer tabellarischen Übersicht zusam- mengefasst.

Im Unterschied zur Tabelle in der Schweizerischen Ärztezeitung Nr. 41 und im Gegensatz zum früheren Sanitätsgesetz gilt für Notfallkonsultationen gleiches wie für den Normalfall:

Im Grundsatz werden unerhältliche Arztrechnun- gen durch das Gemeinwesen nicht mehr übernom- men.

Ausnahmsweise muss das Gemeinwesen uner- hältliche Arzt- und Medikamentenkosten überneh- men, nämlich dann, wenn es sich bei den Patienten um Sozialhilfeempfänger/innen handelt.

Die Kosten werden zu 100% erstattet und sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach *Behand- lungsbeginn* beim zuständigen Gemeinwesen (Wohn- sitz des Patienten/der Patientin) geltend zu machen. Dabei handelt es sich (mangels entsprechender ge- setzlicher Grundlage) nicht um eine Verwirkungsfrist, sondern lediglich um eine Ordnungsfrist. Es gelten grundsätzlich die ordentlichen Verjährungsregeln des Obligationenrechts, die für ärztliche Honorarfor- derungen eine 5jährige Verjährungsfrist vorsehen. Umstritten bleibt schliesslich, wer anfallende Mahn-, Verzugszins- und Betreibungskosten zu übernehmen hat. Das Departement stellt sich auf den Standpunkt, solche seien vom Gemeinwesen nicht zu tragen.

Weiterhin unverändert gilt der in der Schweizeri- schen Ärztezeitung Nr. 41 formulierte Grundsatz, wo- nach die Wahrung des Honoraranspruchs gegenüber dem Gemeinwesen auf ärztlicher Seite ein effizientes Abrechnungs- und Mahnwesen voraussetzt. Mit län- gerem Zuwarten erhöht sich das Debitorenrisiko, was im übrigen für Unternehmen aller Branchen gilt.

Was gilt ab 1. Januar 2000, seit Inkrafttreten des Gesundheitsgesetzes?

Ambulante ärztliche Tätigkeit		
Normale Behandlung (auch bei Dringlichkeit)	Notfalldienst	Sozialhilfe- empfangenerinnen
Beistandspflicht des Arztes Hippokratischer Eid, Standesregeln (§24 Abs. 1 GG)	Teilnahmepflicht des Arztes (§24 Abs. 2 GG)	Behandlungspflicht des Arztes (§25 GG)
Keine Übernahme unerhältlicher Arzt- rechnungen durch das Gemeinwesen (ausgenommen Sozial- hilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerin- nen, vgl. 3. Spalte).	Im Unterschied zum «alten» Gesundheitsgesetz (Sanitätsgesetz) gilt die Regelung gemäss Sparte 1 auch für Behandlungen von Notfällen bzw. im Notfalldienst.	Übernahme unerhältlicher Arzt- und Medikamenten- kosten zu 100%. Innert 6 Monaten nach Behandlungsbeginn ist der Fall der Sozialhilfe- behörde zu melden. Dies ist eine Ordnungsfrist! Keine Verwirkungsfrist.

Literatur

- 1 Eisenhut P. Kanton Solothurn: «Der Widerspenstigen Zähmung ...». Schweiz Ärztezeitung 2000;81(41):2318-20.

Korrespondenz:
Patrik Eisenhut
c/o Schwegler & Partner
Rechtsanwälte Notariat
Effingerstrasse 8
CH-3001 Bern